



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BfDI-8

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch

Beziehung

des Sachverhaltsberichts über die Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) einschließlich Anlagen

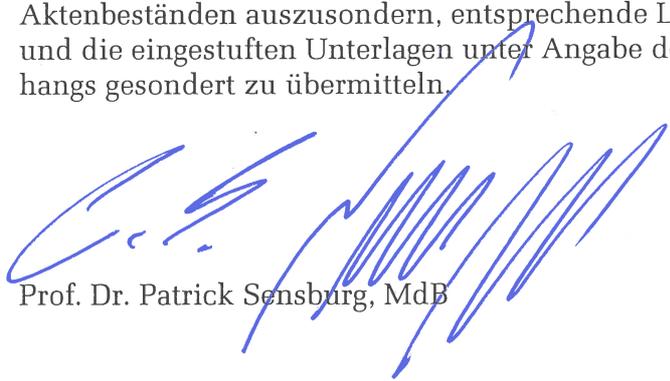
hilfsweise

des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden vorläufigen Sachverhaltsberichts über die Datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) einschließlich Anlagen

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Auf die Ausführungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Schreiben vom 3. Juni 2015, MAT A BfDI-1/4, und vom 17. Juni 2015, MAT A BfDI-115, sei verwiesen.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **18. September 2015** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB